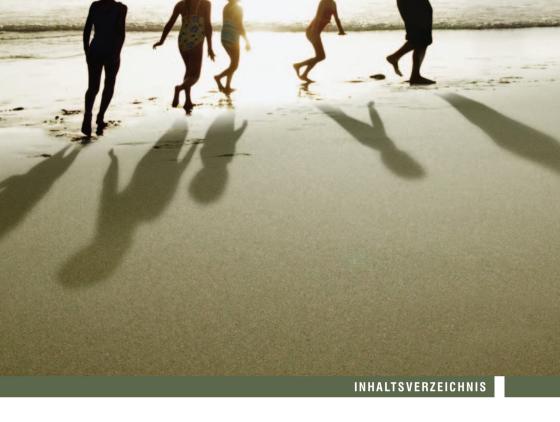


Datenschutz und Privatsphäre





SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE BEI DER DATENVERARBEITUNG



Datenschutz – Worum handelt es sich?	
Die 10 Gebote des Schutzes personenbezogener Daten	10 _
Ihre Rechte als Bürger	18 _
Wann und wie kann man seine Rechte geltend machen?	22 _
Die Nationale Kommission für den Datenschutz: Wächterin über das angemessene Gleichgewicht widersprüchlicher Interessen	26 _
Glossar der gebräuchlichsten Begriffe im Bereich des Datenschutzes	28



DATENSCHUTZ – WORUM HANDELT ES SICH?



In der heutigen Informationsgesellschaft sammeln zahlreiche Einrichtungen und Institutionen in zunehmendem Maße Informationen über Personen.

Tatsächlich gibt jeder von uns, ob freiwillig oder nicht, persönliche Daten an eine Vielzahl von Einrichtungen weiter, beispielsweise:

- an kommunale oder staatliche Verwaltungen (Antrag auf Genehmigung oder finanziellen Zuschuss);
- $_ \ an \ die \ Steuerverwaltung \ (Steuererklärung);$
- an Ärzte und Apotheken (Arztbesuche und Rezepte);

- _ an die Krankenkasse (Kostenerstattungen);
- an Banken (Kreditantrag, Kreditkartenabrechnung);
- _ an Supermärkte (Kundenkarten, Wettbewerbe);
- an Mobiltelefon-Betreiber und an die P&T (Telefonverbindungen);
- _ an Sportvereine, Kultur- und Freizeitvereinigungen (Mitgliedskarte).

Auf diese Weise verbreiten sich unsere persönlichen Daten und erreichen immer zahlreichere Stellen.

Dank der modernen EDV sind der bequemen Auswertung dieser Daten durch Staat und Verwaltungen, Unternehmen und andere Berufszweige, Vereine und Vereinigungen fast keine Grenzen mehr gesetzt.

Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, die unsere Lebens- und Konsumgewohnheiten offenlegen, wird zur alltäglichen Angelegenheit (Umfragen, Kundenkarten, Internet ...).

Sowohl bei der Erhebung als auch bei der Speicherung von Daten, deren Auswertung bis hin zu ihrer Übermittlung an Dritte bestehen Risiken für die Betroffenen, in Verbindung mit der Ansammlung und Nutzung ihrer persönlichen Daten.

Es ist jedoch kein unabwendbares Schicksal, die Kontrolle über unsere eigenen Daten zu verlieren oder ungerechtfertigtes Eindringen in unsere Privatsphäre hinnehmen zu müssen, ganz im Gegenteil. Das Gesetz vom 2. August 2002, das eine europäische Richtlinie über den Datenschutz in nationales Recht umsetzt, gewährt Ihnen diesbezüglich Rechte. Es zielt auf den Schutz des Privatlebens der physischen Personen (und sogar auch der Interessen der juristischen Personen) hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte hin.

Verwaltungen, Unternehmen und andere Berufszweige. Vereinigungen und alle anderen Einrichtungen, die eine "Verarbeitung personenbezogener Daten" vornehmen, d.h. Informationen erheben, speichern, nutzen und weitergeben, können dies nicht uneingeschränkt tun. Der Verantwortliche muss die betroffene Person über die Verarbeitung in Kenntnis und ihr den dadurch verfolgten Zweck mitteilen. Die Verarbeitung muss sich auf das Notwendige beschränken. Die Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie gebraucht werden. Ihre Nutzung darf nicht über die Zweckbestimmungen hinausgehen. Bei jeder Verwendung von Daten müssen also strenge vom Gesetz festgelegte Regeln beachtet werden. deren Einhaltung von der Nationalen Kommission für den Datenschutz² beaufsichtigt wird.

So muss im Interesse der Transparenz außerdem jede Datei vom Verantwortlichen bei der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. In verschiedenen Fällen (je nach Art der Daten oder der Verarbeitung) ist sogar eine vorherige Genehmigung erforderlich.

Die Gesetzgebung über den Datenschutz beschränkt sich nicht auf EDV-Dateien, sondern betrifft alle Arten von Datenträgern (Karteien in Papierformat, Ton- und Bildaufnahmen).

¹ Richtlinie 95/46/EU vom 24. Oktober 1995

² www.cnpd.lu

Der Schutz des Privatlebens stellt ebenso ein Grundrecht dar wie die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Briefgeheimnis oder auch die Meinungs- und Ausdrucksfreiheit.

Dieselben Grundsätze finden im Übrigen in allen 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und darüber hinaus (Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island usw.) Anwendung.





DIE 10 GEBOTE DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN



Wer Daten verarbeitet, die andere Personen betreffen, muss folgende Grundsätze beachten:

1. DER GRUNDSATZ DER ZULÄSSIGKEIT

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn ein ausreichend zulässiger Grund dies rechtfertigt. Wer Ihre Daten verarbeiten möchte, muss außerdem vorher um Ihre Zustimmung bitten. Alternativ dazu ist die Datenverarbeitung auch dann erlaubt, wenn sie erforderlich ist für die Ausführung eines Vertrages, für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder einer gesetzlichen

Verpflichtung, oder auch zum Schutz Ihres eigenen Lebens. Darüber hinaus können Daten verarbeitet werden, wenn ein rechtmäßiges Interesse an der Verarbeitung besteht, vorausgesetzt, die Datenverarbeitung hat nur eine geringfügige Auswirkung auf das Privatleben der betroffenen Personen.

Diese erste Überprüfung beantwortet die Frage, unter welchen Umständen ("wann?") Ihre Daten von einem Dritten angefordert und genutzt werden können. Die nachfolgenden Grundsätze beschreiben die Regeln, die dieser Dritte bei der Nutzung Ihrer Daten beachten muss. Sie antworten auf die Frage der Art und Weise ("wie?") der rechtmäßigen Verarbeitung Ihrer Daten.

2. DER GRUNDSATZ DER ZWECKBINDLING

Die Nutzung Ihrer persönlichen Daten (Töne und Bilder inbegriffen) muss sich strikt auf eine vorher ausdrücklich festgelegte Zweckbestimmung beschränken

Das Erheben, das Speichern und die Nutzung Ihrer persönlichen Daten darf nur stattfinden, insofern als notwendig, um die im Voraus ausdrücklich von der Verwaltung, dem Unternehmen, der Vereinigung, dem Geschäftsmann oder Freiberufler, welcher die Verarbeitung vornimmt, festgelegten Ziele zu erreichen.

Die verarbeiteten Daten dürfen nur dann an andere Einrichtungen oder Personen weitergegeben werden, wenn diese die Daten zur Umsetzung gleicher Ziele benötigen.

BEISPIEL

Nach einem Arbeitsunfall möchte sich Ihr Arbeitgeber bei Ihrem behandelnden Arzt über Ihren Gesundheitszustand erkundigen. Ohne sich Schlimmes dabei zu denken, gibt die Assistentin Auskunft über die vom Arzt erstellte Diagnose, um ihn zu beruhigen.

Dadurch überschreitet sie die Zweckbestimmung, für welche die Arztpraxis diese Informationen besitzt, nämlich die Gewährleistung Ihrer gesundheitlichen Versorgung.

3. DIE GRUNDSÄTZE DER NOTWENDIGKEIT UND DER VERHÄLTNISMÄRIGKEIT

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Verarbeitung sich auf Ihre persönlichen Daten beschränken muss, die in direkter Verbindung zur ursprünglichen Zweckbestimmung stehen. Diese Daten müssen für denjenigen, der Ihre Daten verarbeitet, nicht nur nützlich, sondern auch notwendig sein. Die Verarbeitung der Daten darf nicht über das verfolgte Ziel hinausgehen.

BEISPIEL

Bei der telefonischen Reservierung eines Tisches im Restaurant bittet Sie der Geschäftsführer um die Angabe Ihrer Kreditkartennummer.

Diese Information ist nicht für die verfolgte Zweckbestimmung erforderlich, welche in der Planung der verfügbaren Tische besteht

4. DER GRUNDSATZ DER SACHLICHEN RICHTIGKEIT DER DATEN

Da falsche oder unvollständige Informationen der Person schaden können, auf die sie sich beziehen, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, damit die verarbeiteten Daten richtig und auf dem neuesten Stand sind. Ist dies nicht der Fall, so müssen die verarbeiteten Daten berichtigt oder gelöscht werden.

Das Gesetz schützt Sie ebenfalls gegen nachteilhafte Entscheidungen, die auf Grund automatisierter Verfahren getroffen werden und bei denen Sie nicht die Möglichkeit haben, Ihren persönlichen Standpunkt darlegen zu können.

BEISPIEL

Sie beantragen bei Ihrer Bank ein persönliches Darlehen für den Kauf von Mobiliar, Nachdem Sie Ihre Unterlagen über Internet eingereicht haben, verweigert Ihre Bank Ihnen den gewünschten Kredit. Es stellt sich heraus, dass der Antrag mit Hilfe eines Programms auf Grund von Statistiken und voreingestellten Verhältniszahlen berechnet wurde.

Sie haben dann das Recht, die nochmalige Untersuchung Ihrer Unterlagen auf der Basis einer Unterredung mit Ihrem Bankberater zu fordern, dem Sie Ihre Argumente darlegen können.

Während dieser Unterredung können Sie beispielsweise geltend machen, dass Ihre finanzielle Situation sich kürzlich dank einer Erbschaft verbessert hat. Es wäre sogar möglich, dass die berücksichtigten Zahlen unzutreffend waren oder dass eine Verwechslung mit einem überschuldeten Namensvetter stattgefunden hat.



5. DER GRUNDSATZ VON TREU UND GLAUREN

Das Erheben, das Speichern, die Nutzung und die Übertragung von persönlichen Daten muss nach Treu und Glauben durchgeführt werden und darf nicht ohne Ihr Wissen stattfinden.

Außerdem müssen Ihre Daten schnellstmöglich gelöscht oder anonymisiert werden. Die nachträgliche Nutzung Ihrer persönlichen Daten zu anderen Zwecken als den ursprünglich vorgesehenen ist grundsätzlich untersagt.

BEISPIEL

Ihr Supermarkt bietet Ihnen eine Kundenkarte an, mit der Sie in den Genuss von speziellen Ermäßigungen bei Ihren Einkäufen oder von Preisnachlässen am Jahresende kommen können. Bei Ihren zukünftigen Einkäufen wird der Inhalt Ihres Einkaufskorbes erfasst. Hierbei wird ein Verbraucherprofil erstellt, dessen Entwicklung regelmäßig verfolgt wird.

Geschieht dies ohne Ihr Wissen und sind Sie bei der Beantragung der Kundenkarte nicht darüber unterrichtet worden, so ist der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt.

6. DER GRUNDSATZ DER SICHERHEIT UND DER VERTRAULICHKEIT

Ihre persönlichen Daten müssen auf vertrauliche Art und Weise behandelt werden und an sicheren Orten, in gesicherten EDV-Systemen und auf sicheren Datenträgern gespeichert werden.

Wer Ihre Daten verarbeitet, ist für die Beachtung dieses Grundsatzes verantwortlich. Diese Verpflichtung gilt auch in Bezug auf das persönliche Verhalten seiner Mitarbeiter und muss bei Verträgen, die mit Auftragsverarbeitern abgeschlossen werden (in der Hauptsache Dienstleister) sowie bei der Wahl der technischen Ausstattung (im Rahmen der EDV-Sicherheit) berücksichtigt werden.

BEISPIEL

Sie wollen das Mobiltelefon-Netz wechseln, doch nach Prüfung Ihrer Akte lehnt der Kundenberater der von Ihnen ausgewählten Gesellschaft Sie als neuen Kunden ab. Diese Person, ehemaliger Angestellter bei Ihrem vorherigen Mobiltelefon-Anbieter, bezieht sich dabei auf einen Streitfall, den Sie im Zusammenhang mit einer Telefonrechnung mit Ihrer früheren Gesellschaft hatten.

Indem er seinem Verkaufspersonal erlaubt hat, sich Informationen aus der Rechnungsabteilung zu verschaffen, hat Ihr vorheriger Mobiltelefon-Betreiber es versäumt, darauf zu achten, dass die seine Kunden betreffenden persönlichen Daten nur jenen Angestellten zugänglich sind, die sie auch tatsächlich für ihre Arbeit benötigen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob das Personal hinreichend über seine Verpflichtung zur Vertraulichkeit und die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen informiert wurde. Wie war es möglich, dass der Verkaufsangestellte eine Kundendatei von seinem alten zu seinem neuen Arbeitgeber mitnehmen konnte? Hat es Dateiendiebstahl gegeben?

In jedem Fall haben die technischen und internen organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen des Unternehmens versagt, welche die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten sicherstellen sollen. Die Verantwortung hierfür könnte sowohl der Geschäftsleitung, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, als auch dem unredlichen Angestellten angelastet werden.

7. DER GRUNDSATZ DER TRANSPARENZ

Das Gesetz garantiert Ihnen eine eingehende Unterrichtung über die Verarbeitungen Sie betreffender Daten und sichert Ihnen die Möglichkeit einer persönlichen Kontrolle zu. Wer Ihre persönlichen Daten verarbeiten will, muss Sie davon in Kenntnis setzen, sobald er Daten sammelt hzw. falls er Ihre Daten an Dritte übermittelt

Sie haben das Recht. Auskünfte zu erfragen, was die gespeicherten persönlichen Daten und ihre Nutzung betrifft, und Sie haben das Recht, die Löschung von Daten zu erwirken, deren Verarbeitung nicht dem Gesetz entspricht.

Die Registrierung aller Datenbanken bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz trägt zur Transparenz bei. Dieses öffentliche Register der Verarbeitungen von persönlichen Daten kann auf der Internet-Seite der Nationalen Kommission eingesehen werden 3.

BEISPIEL

Da Sie unter regelmäßiger Erschöpfung leiden. verschreibt Ihr Arzt Ihnen eine Blutuntersuchung, um die Gründe Ihrer Müdigkeit festzustellen. Die Blutabnahme wird von einem externen Labor vorgenommen, welches die Resultate der Analyse an Ihren Arzt übermittelt. Es stellt sich heraus, dass ohne Ihr Wissen ein HIV-Test vorgenommen wurde.

Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Transparenz sowie Treu und Glauben

www.cnpd.lu Bereitstellung im Internet für Ende 2004 vorgesehen.

8. BESTIMMTE, BESONDERS EMPFINDLICHE DATEN UNTERLIEGEN EINEM NOCH STÄRKEREN SCHUTZ

Es ist untersagt, Sie betreffende Daten zu verarbeiten, die in Bezug zu Ihren Meinungen und Überzeugungen oder zu Ihrem Gesundheitszustand (genetische Daten inbegriffen) und Ihrem Sexualleben stehen. Das Gesetz listet einschränkend einige Ausnahmen auf.

Außerdem muss die Nationale Kommission für den Datenschutz die Verarbeitung dieser Art von Daten ausdrücklich genehmigen.

BEISPIEL

Während eines Einstellungsgespräches stellt der Personalleiter des Unternehmens, bei dem Sie sich vorstellen, Ihnen Fragen über Ihre Meinung in Bezug auf die Rentenfinanzierung und die diesbezüglichen Standpunkte der politischen Parteien. Gleichzeitig teilt er Ihnen mit, dass er eine Liste der Angestellten hat, die Mitglied in einer Gewerkschaft sind.

Das Gesetz verbietet jedoch in der Regel das Sammeln solcher Informationen (empfindliche Daten).

9. DIE ÜBERWACHUNG (AUDIO, VIDEO, DATEN) VON IDENTIFIZIERBAREN PERSONEN WIRD VOM GESETZ STRIKT EINGESCHRÄNKT

Bevor auf technische Hilfsmittel zur Überwachung von Personen (besonders per Videokamera, Computer-Loggings usw.) zurückgegriffen werden kann, ist eine Genehmigung durch die Nationale Kommission für den Datenschutz erforderlich. Die Verarbeitung der auf diese Art und Weise gesammelten persönlichen Daten ist nur in bestimmten Fällen zulässig, die im Gesetz aufgelistet sind. Darunter fällt die Überwachung an öffentlichen Orten, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Finkaufszentren ebenso wie die Überwachung an Ihrem Arbeitsort, Ist letzteres der Fall, so ist zusätzlich die vorherige Unterrichtung des gemischten Betriebsrates, falls vorhanden, bzw. der Personalvertretung oder des Gewerbeaufsichtsamtes (Inspection du travail et des mines) erforderlich.

BEISPIEL

Ihr Unternehmen zeichnet die Telefongespräche der Mitarbeiter auf, ohne dass diese vorher davon unterrichtet worden sind. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Grundsatz der Transparenz, Außerdem muss der Arbeitgeber über eine Genehmigung der Nationalen Kommission für den Datenschutz verfügen, der es obliegt. die Zulässigkeit und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Überwachung zu überprüfen.

10. DIE NUTZUNG IHRER DATEN ZU WERBE- ODER **HANDELSAKQUISITIONSZWECKEN UNTERLIEGT IHRER AUS-**DRÜCKLICHEN EINWILLIGUNG

Sie können sich zu jedem Zeitpunkt der Nutzung Ihrer persönlichen Daten zu kommerziellen Zwecken widersetzen. Direktmarketing mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel (SMS, E-Mail usw.) ist grundsätzlich untersagt, falls Sie nicht Ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

Sie werden mit an Sie persönlich gerichteter Werbepost überschwemmt.

Sie können die betreffenden Firmen auffordern, die Sendung von Werbepost einzustellen.

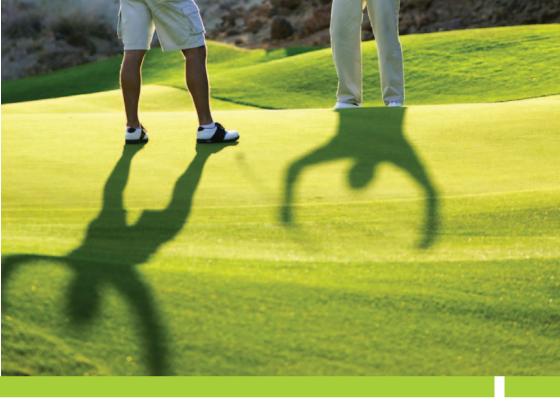


Es stellt sich heraus, dass der Geschäftsmann Ihre Adresse von Ihrem Sportverein erhalten hat, den er sponsert und der ihm die persönlichen Angaben aller Vereinsmitglieder übermittelt hat. Der Sportverein hätte seine Mitgliederdatei nicht weitergeben dürfen, wo doch die darin enthaltenen Daten der Vereinsverwaltung und der Organisierung der Vereinsaktivitäten dienen sollen.

Die Zweckentfremdung von persönlichen Daten stellt eine unrechtmäßige Nutzung dar, die vom Gesetz bestraft wird.



IHRE RECHTE ALS BÜRGER



Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten strebt die Sicherung von Transparenz hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an und ermutigt alle Bürger zu einer gewissen "informationellen Selbstbestimmung". Das Gesetz gibt Ihnen Rechte, die Ihnen erlauben, selbst nachzuprüfen, was mit Ihren persönlichen Daten geschieht.



1. RECHT AUF INFORMATION

Sie müssen zum Zeitpunkt der Erhebung bzw. der Speicherung der persönlichen Daten in Kenntnis gesetzt werden. Die Zweckbestimmungen für die Nutzung Sie betreffender Daten müssen Ihnen von der Verwaltung, dem Unternehmen, dem Geschäftsmann oder Freiberufler oder der Vereinigung zur Kenntnis gebracht werden, welche die persönlichen Daten erhebt und verarbeitet. Ebenso verhält es sich, wenn derjenige, der die Daten verarbeitet, eine Weitergabe an Dritte beabsichtigt.

2. RECHT AUF AUSKUNFT ÜBER SIE BETREFFENDE DATEN

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre persönlichen Daten und auf den Erhalt einer Kopie dieser Informationen. Sie können verlangen, dass fehlerhafte oder nicht zutreffende Informationen berichtigt bzw. gelöscht werden.

3. RECHT AUF WIDERSPRUCH GEGEN DIE VERARBEITUNG IHRER PERSÖNLICHEN DATEN

Sie haben das Recht, aus rechtmäßigen Gründen unter Berücksichtigung Ihrer besonderen Lage Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten einzulegen.

Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer Daten zur Direktwerbung, sei es für kommerzielle Zwecke oder aus ideologischen Beweggründen (politische Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und religiöse Gruppierungen usw.), können Sie in jedem Fall ohne Angabe von Gründen einlegen.

4. RECHT AUF AUSKUNFT ÜBER **AUTOMATISIERTE EINZEL-ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN**

Bei Entscheidungen, die auf Grund von automatisierten Verfahren getroffen werden (z.B. Gewährung eines Bankdarlehens oder Abschluss eines Versicherungsvertrags), haben Sie das Recht, über den logischen Aufbau dieses Verfahrens in Kenntnis gesetzt zu werden. Die betroffene Einrichtung oder das betroffene Unternehmen muss Ihnen Garantien zugestehen, die notwendig sind, um Ihren Standpunkt darlegen zu können und gegebenenfalls die Entscheidung anzufechten.



WANN UND WIE KANN MAN SEINE RECHTE GELTEND MACHEN?





1. SUCHE IM ÖFFENTLICHEN REGISTER

Die Nationale Kommission für den Datenschutz hat ein öffentliches Register der Datenverarbeitungen eingerichtet, das per Internet ⁴ zugänglich ist.

Dieses öffentliche Register der Datenverarbeitungen ermöglicht es, zu überprüfen, ob diese oder jene Verwaltung, Vereinigung, Unternehmen, Geschäftsmann oder Freiberufler in Besitz von Informationen über Ihre Person sein könnte

und ob er/sie diese Verarbeitung bei der Aufsichtsbehörde gemeldet hat. Jede Datenbank und jede Datenverarbeitung muss einzeln bei dieser gemeldet bzw. von dieser genehmigt werden. Die ordnungsgemäße Meldung eines Kundenverzeichnisses stellt den Geschäftsmann beispielsweise nicht von der Verpflichtung frei, eine Genehmigung für die Installation seines Überwachungssystems zu beantragen.

2. DIREKTE BESCHWERDE

Sie können jederzeit bei Beginn der Erhebung. der Speicherung, der Nutzung oder der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihr Auskunfts- und Berichtigungsrecht direkt bei der Verwaltung, dem Unternehmen, der Vereinigung, dem Geschäftsmann oder Freiberufler geltend machen. Sie können also beantragen, über die Zweckbestimmung der Verarbeitung, d.h. die verfolgten Ziele, informiert zu werden. Derjenige, der Ihre Daten verarbeitet, muss Sie genau über die Sie betreffenden Daten informieren, die sich in seinem Besitz befinden, damit Sie deren Richtigkeit. Angemessenheit und Notwendigkeit der Speicherung überprüfen können, und zwar in Anbetracht der Zweckbestimmung der Verarbeitung.

Richten Sie Ihren Antrag auf Auskunft in schriftlicher Form, vorzugsweise per Einschreiben, an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung, und fügen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises bei. Auskunft über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten muss Ihnen kostenlos erteilt werden.

3. KLAGE BEI DER NATIONALEN KOMMISSION FÜR DEN DATENSCHUTZ

Wenn Ihre direkt an die Verwaltung, das Unternehmen, die Vereinigung, den Geschäftsmann oder Freiberufler gerichtete Beschwerde ohne Resultat geblieben ist, können Sie sich ggf. an die Nationale Kommission für den Datenschutz wenden

Die Bearbeitung von Beschwerden der betroffenen Person ist Teil der Aufgaben der Nationalen Kommission für den Datenschutz. Bei Nichteinhaltung des Gesetzes kann diese eine Verarbeitung untersagen. Sie kann auch die Löschung der Daten anordnen und die Staatsanwaltschaft befassen. Im Falle von Gesetzesübertretungen können Strafen ausgesprochen werden.

Sie sollten Ihre Beschwerde vorzugsweise schriftlich einreichen und anhand sachlich relevanter Angaben belegen.

BSEK ...

BURR-

4. ANRUFUNG DES GERICHTS

Wenn die von der Nationalen Kommission für den Datenschutz eingeleiteten Maßnahmen Sie nicht zufrieden stellen, haben Sie immer das Recht, eine Klage vor Gericht einzureichen. In diesem Fall wird es sicherlich notwendig sein, einen Anwalt aufzusuchen, der Sie beraten kann.

Ein gerichtliches Vorgehen ist auch dann unerlässlich, wenn Sie im Fall einer Verletzung Ihrer Rechte in Bezug auf Ihr Privatleben Schadensersatz fordern wollen.

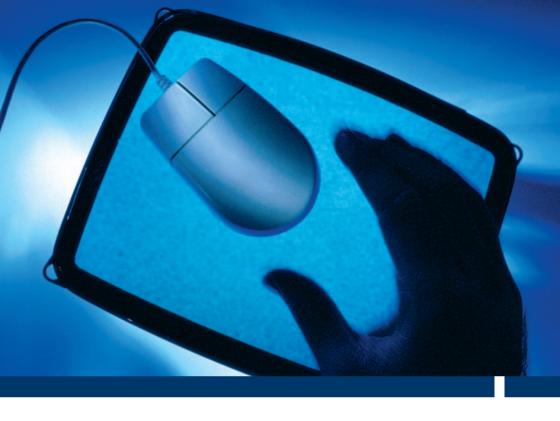


DIE NATIONALE KOMMISSION FÜR DEN DATENSCHUTZ: WÄCHTERIN ÜBER DAS ANGEMESSENE GLEICHGEWICHT WIDERSPRÜCHLICHER INTERESSEN



Die Gesetzgebung betreffend den Schutz personenbezogener Daten hat zum Ziel, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Informationsgesellschaft und dem Schutz des Privatlebens zu schaffen.

Den Interessen derer, die aus lauteren Gründen Informationen Sie betreffend nutzen wollen, wird in gleichem Maße Rechnung getragen als auch Ihrem berechtigten Interesse an der Wahrung einer gewissen Anonymität und Achtung der Privatsphäre durch Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit persönlichen Daten. So wird das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern einerseits und allen Beteiligten aus dem öffentlichen und privaten Sektor andererseits, die Daten verarbeiten, verstärkt. Ein solches Vertrauensklima fördert sowohl die



wirtschaftliche Entwicklung und die Nutzung der modernen Informationstechnologien (e-commerce) als auch die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung (e-Government) sowie den freien Datenfluss.

Die Annäherung der nationalen Gesetzgebungen im Bereich des Datenschutzes auf EU-Ebene hat sich als notwendig herausgestellt, um die Hindernisse für den freien Datenfluss innerhalb des EU-Binnenmarktes aufzuheben. Das Ziel der europäischen Richtlinie ist es, in ganz Europa ein einheitliches Schutzniveau der Rechte und Freiheiten der Personen im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten festzulegen. Deshalb konnten auch alle Hindernisse des grenzüberschreitenden Flusses persönlicher Daten innerhalb

der Europäischen Union überwunden werden. Gleichzeitig wird die Datenübermittlung in Länder, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, durch das Gesetz stark eingeschränkt.

In Luxemburg ist die Nationale Kommission für den Datenschutz die unabhängige Aufsichtsbehörde, die sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor zuständig ist.

Kontaktadresse:



Commission nationale pour la protection des données

68, route de Luxembourg L-4100 Esch-sur-Alzette Tel.: 26 10 60-1 / Fax: 26 10 60-29 info@cnpd.lu / www.cnpd.lu

GLOSSAR DER GEBRÄUCHLICHSTEN BEGRIFFE IM BEREICH DES DATENSCHUTZES





1. PERSONENBEZOGENE DATEN

Jede Information gleichgültig welcher Art und unabhängig vom Datenträger, einschließlich Ton und Bild, über eine bestimmte oder bestimmbare Person; eine natürliche Person (der Bürger) oder juristische Person (vor allem Unternehmen) gilt als bestimmbar, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennnummer oder auf ein oder mehrer spezifische Merkmale ihrer physischen, genetischen, psychischen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Identität.

2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt und auf Daten angewandt werden. Es handelt sich um das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, die Nutzung, die Übertragung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, Kombination oder Verknüpfung, sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten von Daten.

3. DATEI PERSONENBEZOGENER DATEN

Jede strukturierte Sammlung von nach bestimmten Kriterien zugänglichen Daten, gleichgültig ob diese Sammlung zentral, dezentralisiert oder nach funktionalen bzw. geographischen Gesichtspunkten aufgegliedert ist.

4. FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHER

Die natürliche oder juristische Person, die öffentliche Behörde, die Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die (allein oder gemeinsam mit anderen) die Zweckbestimmungen und die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt.

5. DATENVERKNÜPFUNG

Jede Form der Datenverarbeitung, die in der Verknüpfung von für eine gegebene Zweckbestimmung verarbeiteten Daten mit Daten, die für gleiche oder gleichartige Zweckbestimmungen durch einen oder mehrere andere für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet werden, besteht.

6. ZWECKBESTIMMUNG

Die vor Beginn der Verarbeitung gewählte Zielsetzung dient als Grundlage für die Bestimmung der Vorgänge, die mit dem Ziel oder dem Wunsch durchgeführt werden, diese Zielsetzung zu erreichen, sowie für die Bestimmung der Daten, die Gegenstand dieser Aktionen sind. Die Zweckbestimmung darf also nicht aus einer Ansammlung unklarer und zu vieler Zielsetzungen bestehen. Die Festlegung einer Zweckbestimmung oder mehrerer untereinander verbundener Zweckbestimmungen ist ein wesentliches Element bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung.

7. EINWILLIGUNG DER BETROFFENEN PERSON

Jede ausdrückliche, freie, spezifische und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung, durch die die betroffene Person oder ihr gesetzlicher, rechtlicher oder satzungsmäßiger Vetreter einwilligt, dass die personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

VERLEGER SIP IN ZUSAMMENARBEIT MIT CNPD DATUM 08 | 2004 LAYOUT MV-CONCEPT.LU DRUCK ?



Für weitere Infos, wenden Sie sich an:



33, BD ROOSEVELT L-2450 LUXEMBOURG

TEL.: [+352] 478-2181 / **FAX:** [+352] 46 74 83 WWW.GOUVERNEMENT.LU

L-4100 ESCH-SUR-ALZETTE

TEL.: [+352] 26 10 60-1 / FAX: [+352] 26 10 60-29 INFO@CNPD.LU / WWW.CNPD.LU